Merkblatt

Mitteilungs- und Nachweispflichten nach der Registrierung:

1. Mitteilungspflichten	Wann?	Rechtsgrundlagen
alle Änderungen im Bestand der geführten Betreuungen	ab Registrierung alle sechs Monate	§ 25 Abs 1 Satz 1 BtOG
 alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können Änderungen bei zeitlichem Umfang oder Organisationsstruktur der Tätigkeit, Wechsel von Geschäfts- oder Wohnsitz 	unverzüglich	§ 25 Abs 1 Satz 1 BtOG § 25 Abs 1 Satz 2 BtOG
Änderungen von Geschäfts- oder Wohnsitz	unverzüglich	§ 28 Abs 1 BtOG
2. Nachweispflichten		
 Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist 	ab Registrierung alle 3 Jahre	§§ 30 Abs 5 BZRG, 25 Abs 2 BtOG §§ 882b ZPO, 25 Abs 2 BtOG § 24 Abs 1 S. 2 Nr 3 BtOG
Ergebnis des Feststellungsverfahrens über die verbindliche Vergütungseinstufung	nach Bekanntgabe	§§ 8 Abs 3 VBVG, 25 Abs 4 BtOG
Nachweise über Fortbildungen, die berufliche Betreuer besucht haben	regelmäßig	§ 29 Satz 2 BtOG

Die Mitteilungs- und Nachweispflichten müssen selbstständig gegenüber der Stammbehörde ohne gesonderte Aufforderung erfüllt werden!